Interpellation Nr. 40 (April 2007)

07.5112.01

betreffend Auslagerung und Privatisierung des Nationalstrassen-unterhaltes

Im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs (NFA) geht der Nationalstrassenunterhalt per 1.1.2008 von den Kantonen an den Bund. Der Bund wird diese Aufgabe in insgesamt 11 Versorgungs-regionen im Rahmen von entsprechenden Leistungsaufträgen an regionale Auftragnehmer abgeben und finanzieren.

Die Nordwestschweizer Kantone Aargau, Solothurn, Baselland und Basel-Stadt bilden eine dieser 11 Versorgungsregionen. Die zuständigen Baudirektionen haben beschlossen, den Nationalstrassenunterhalt der vier Kantone in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft auszu-gliedern, welche dann den Leistungsauftrag des Bundes übernehmen soll. Mehrheitsaktionäre sind die Kantone AG, SO und BL, der Kanton Basel-Stadt beteiligt sich hingegen nicht an der AG. Dieses Lösungskonzept wurde der Öffentlichkeit im November 2006 bekannt gegeben. Das neue Organisationsmodell muss bis im Herbst 2007 von den kantonalen Parlamenten genehmigt werden.

Im Hinblick auf diese parlamentarische Beratung bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb wurde für die neue Trägerschaft des Nationalstrassenunterhaltes nicht die bewährte Rechtsform einer öffentlich rechtlichen Organisation gewählt, wie sie sich für die Erfüllung öffentlicher Dienste anbietet und bisher bewährt hat (Beispiele: SBB; die Post; BVB; FHNW gemeinsam mit BL, AG und SO; UKBB gemeinsam mit BL)? Ist sich die Regierung bewusst, dass im Zeitalter des Submissionsgesetzes, der bilateralen Verträge und der WTO von privaten Firmen über kurz oder lang die Ausschreibung des Leistungsauftrags verlangt werden kann und die neue Firma damit unter Konkurrenzdruck privater Anbieter kommen wird? Im Falle einer öffentlich rechtlichen Trägerschaft würde dies nicht passieren.
2. Eine erste Analyse der für die neue Firma vorgesehenen Lohn- und Anstellungsreglemente durch den vpod zeigt, dass sich die Arbeits- und Anstellungsbedingungen der basel-städtischen Angestellten in der neuen Firma merklich verschlechtern werden. Es gibt weder einen Gesamtarbeitsvertrag noch einen sozialpartnerschaftlichen Firmenvertrag, und auch bei der Pensionskasse wird es zu markanten Verschlechterungen kommen. Weshalb hat sich die Regierung des Kantons BS nicht dafür eingesetzt, dass diese Verschlechterungen, denen ihre zum Teil langjährigen Mitarbeiter ausgeliefert werden, abgefedert werden? Zum Beispiel, indem den Angestellten eine dauernde Besitzstandgarantie Lohngesetz § 12 geboten wird oder indem deren Löhne und Arbeitsbedingungen durch einen sozialpartnerschaftlichen GAV geregelt werden.
3. Bei der Auslagerung handelt es sich klar um die Aufhebung von kantonalen Stellen, das heisst der Kanton wäre in dieser Situation verpflichtet, den Angestellten nach Möglichkeit eine ihren Fähigkeiten entsprechende, neue Stelle beim Kanton anzubieten. Weshalb wurde dies unterlassen und weshalb wird Angestellten, die nicht in die neue Firma wechseln wollen, die Möglichkeit verwehrt, sich für eine neue, freiwerdende Stelle beim Kanton zu bewerben?
4. Da der Kanton Basel-Stadt sich an der neuen Firma nicht beteiligt stellt sich die Frage, was ihn der Unterhalt der auf dem Kantonsgebiet liegenden Nationalstrassenabschnitte durch die neue Firma kosten wird?
5. Was passiert, wenn die vorgeschlagene Lösung in einem oder mehreren der neuen AG beteiligten Kantone vom Parlament oder - nach einem Referendum - vom Volk abgelehnt wird und die neue Firma am 1.1.2008 nicht einsatzbereit ist?

Karin Haeberli Leugger